

Votum im Parlament

Wintersession 2014

13.453 Pa.IV. Herzog. Konsequenter Verwahrungen statt zu viele und zu teure Therapieprogramme

Votum Verena Herzog

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, geschätzte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit Gewissheit erinnern Sie sich an den **schockierenden Mord** an der **19jährigen Marie Schluchter in Payern**.

Nicht nachvollziehbar, dass einem Mörder, der weder Reue noch Einsicht gezeigt hatte und Therapien ablehnte eine bedingte Freilassung gewährt wurde. Diese schreckliche Tat, der Mord an Marie, hätte verhindert werden können.

Eine Verwahrung von Claude Dubios nach dem ersten brutalen Mord 14 Jahre zuvor wurde laut dem renommierten Gerichtspsychiater **Jacques Gasser** trotz spürbarer, abnormaler eisiger Gefühlskälte des Entführers, Vergewaltigers und Mörders nicht einmal in Betracht gezogen.

Und: **Obwohl sich der Souverän 2004 zur Verwahrungsinitiative ausgesprochen hatte, konnte in den Jahren danach kein restriktiverer Umgang mit hochgefährlichen Tätern beobachtet werden.**

Im Gegenteil: Durch die **Strafgesetzrevision 2007** muss eine **Tendenz zur Psychiatrisierung der Justiz** festgestellt werden.

Nach dem Bundesamt für Statistik sind die **Betriebskosten der Vollzugseinrichtungen** zwischen **2007 und 2011 von 44 Mio auf 93 Mio** Franken angestiegen, d.h. mehr als eine Verdoppelung innerhalb vier Jahren.

Zwischen 2010-2013 haben sich **Stationäre Therapien** erneut **mehr als verdoppelt** (von 366 auf 800). ---

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Es ist Handlungsbedarf. –
Nichts tun ist verantwortungslos. Meine Grundüberzeugung und
Verantwortung, die ich mit der Gesetzesänderung wahrnehmen will ist:
Opferschutz vor Täterschutz!

Oft heisst es, das Problem liege bei der Umsetzung.- Ja, sicher **auch.**—
Umso wichtiger sind klare, möglichst eindeutige Gesetzes-
formulierungen.

Um Fehlurteile zu minimieren ist eine differenzierte
Gesetzesverschärfung hilfreich und notwendig.

Ziele dieser PaIV sind :

- **1. Den Schutz der Bevölkerung zu erhöhen und**
- **2. die Kosten im Strafvollzug zu senken.**

Mit meiner Parlamentarischen Initiative fordere ich im Schweizerischen
Strafgesetzbuch 311.0 unter dem zweiten Kapitel „Massnahmen“ zwei
Änderungen:

Die erste Änderung betrifft Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB.

Unter Abs 1 heisst es:“ *Ist der Täter psychisch schwer gestört, so*
kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn“:

Lit b „*zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit*
seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten
***begegnen.*“**

Ich fordere, dass die aktuelle Formulierung unter Art. 59 Abs. 1

lit. b zu erwarten ist verschärft wird mit: _

erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das bedeutet: Die Prognose hinsichtlich der Therapierbarkeit muss **sehr** günstig sein, **mithin mit einer Chance von mehr als 50% erfolgversprechend** sein.

Mit dieser Verschärfung liegt die Schwelle um eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen zu können um **einiges** höher. Es muss **genauer** analysiert werden, ob eine stationäre Massnahme verantwortbar ist. **Für die Allgemeinheit gefährdende, nicht therapierbare Täter wird eher eine Verwahrung verordnet.**

Die geforderte Verschärfung **„mit erheblicher Wahrscheinlichkeit“** meine ich ist **angemessen** und doch noch **differenziert**. Mit dieser Gesetzesänderung wird **nicht** gefordert, dass alle Täter mit einer psychischen Störung verwahrt werden müssten.

Meine zweite geforderte Änderung betrifft **Art. 64 Abs. 1 lit.b StGB** und ist **eine Folge** der Verschärfung von Art. 59 Abs.1 lit b.

Zwangsläufig muss **Art. 64 Abs. 1 lit.b StGB : (...)** **und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht** ersetzt werden mit **und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 nicht zulässig ist** .

Ich bitte Sie, diesen beiden Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Vielen Dank.